Amtsblatt
der Einheitsgemeinde

Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

Bottmersdorf – Domersleben – Dreileben – Eggenstedt – Groß Rodensleben – Hohendodeleben – Klein Rodensleben – Stadt Seehausen – Stadt Wanzleben – Zuckerdorf Klein Wanzleben

Nummer 06/14 16. Juni 2014 kostenlos

Übergabe des neuen Klettergerüstes der Kita „Seesternchen“ in Seehausen

Stadt Wanzleben – Börde
Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben – Börde
Tel.: 039209 447 – 0 Fax: 030209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung
Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	13:30 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Kommunale Beratungsstelle
„Besser leben im Alter durch Technik“
Beratungstermin: jeden Dienstag
11:00 Uhr - 14:00 Uhr, Markt 1 - 2
(Rathauskeller) OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447 63

Ortschaft Stadt Wanzleben
Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr
(nur nach telefonischer Vereinbarung)
Tel.: 039209 / 447 – 70 Funk: 01711229865
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf
Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf
sowie Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr, im
14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben
Ortsbürgermeister: Herr Hartmut Thiele
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: freitags 16:30 – 17:30 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben
Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: dienstags 17:30 – 19:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459 Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt
Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben
Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: montags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben
Ortsbürgermeister: Herr Dr. Werner Jander
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben
Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Stadt Seehausen
Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben
Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr Tel.
und Fax: 039209 / 201941

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form als e-mail - info@wanzleben-boerde.de - zur Verfügung zu stellen. Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Wanzleben - Börde
02. Bekanntmachung zum In-Kraft-Treten des Ortsrechts der Stadt Wanzleben – Börde für die ehemalige Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben
03. Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke
04. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde
05. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Klein Germersleben
06. Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten - Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen
07. Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG) für die Gemarkungen Seehausen und Eggenstedt

Nichtamtlicher Teil:

01. Kultur, Sport- und Vereinsinformationen
02. Gratulationen
03. Gottesdienste

Dank an die ehrenamtlichen Wahlhelfer

Am 25. Mai 2014 fanden die Wahlen für den Europarat, den Kreistag, den Stadtrat und 11 Ortschaftsräte in unserer Einheitsgemeinde statt.

Für den reibungslosen Ablauf am Wahltag sorgten mehr als 150 Helfer, vor allem in den Wahllokalen. Viele Bürger machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Und auch „hinter den Kulissen“ trugen zahlreiche Mitarbeiter der Verwaltung und der Bauhöfe vor, während und nach dem Wahltag zum Gelingen bei. Im Namen aller Ortsbürgermeister der Stadt Wanzleben – Börde und in meinem eigenen Namen möchte ich deshalb auf diesem Wege allen, die ihre Freizeit für dieses Ehrenamt eingesetzt haben, herzlich danken.

Gleichzeitig möchte ich meiner Hoffnung darüber Ausdruck verleihen, dass auch bei der nächsten Wahl – der Wahl zum Landtag 2016 – wir wieder auf Ihre Unterstützung und Teilnahme zählen können.

Petra Hort
Bürgermeisterin

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben – Börde im Internet präsentiert.
Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben – Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben – Börde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 in derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wanzleben – Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	Im Ergebnis mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	20.159.900 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.159.900 Euro
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.790.000 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.510.000 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.199.300 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.475.500 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	953.700 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.476.100 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.909.800 Euro festgesetzt.

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2.	Gewerbesteuern auf	330 v. H.

Stadt Wanzleben – Börde, den 08. Mai 2014

Petra Hort
Bürgermeisterin Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme **vom 16. Juni 2014 bis zum 01. Juli 2014** während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben – Börde, Markt 1-2, Zimmer 306 öffentlich aus.
Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 21. Mai 2014

Petra Hort
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zum In-Kraft-Treten des Ortsrechts der Stadt Wanzleben – Börde für die ehemalige Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben

Gemäß § 5 Abs. 1 des zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform besteht das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben bis zum 30.06.2014 in seinem bisherigen Geltungsbereich fort.

Ab 01.07.2014 tritt dafür das Satzungsrecht der Stadt Wanzleben - Börde in Kraft.

Stadt Wanzleben – Börde, 22.05.2014

Petra Hort
Bürgermeisterin

Unterhaltungsverband
„Untere Ohre“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
-Der Verbandsvorsteher-

Geschäftsstelle:
Ramstedter Str. 26
39326 Zielitz

Telefon-Nr.: 039208 49661
Fax-Nr.: 039208 49678
E-Mail: uhv-untere-ohre@t-online.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend § 9 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.
Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- *Name und Anschrift des Interessenverbandes*
- *Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen*
- *Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter*
- *Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband*
- *Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen*

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 26.05.2014

H e s s e
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

(1) Die Stadt Wanzleben – Börde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestand der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
   b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
   c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze in Kerngebieten, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünflächen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Nr. 5 wird im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung geregelt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
b) die Freilegung,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
d) die Herstellung der Rinnen und Randsteine,
e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
f) die Mopedwege,
g) die Gehwege,
h) die Beleuchtungseinrichtungen,
i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
j) die Herstellung von Schutz- und Stützmauern,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
n) die Herrichtung von Grünanlagen,
o) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
a) den Wert der von der Stadt Wanzleben - Börde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6 Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Stadt Wanzleben - Börde 10 v. H.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt Wanzleben - Börde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34

BauGB) oder teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft;
bei Grundstücken, deren Tiefe parallel zur Verkehrsanlage nicht die 45 m Grenze erreicht, die gesamte Grundstücksfläche;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ausgenommen davon ist die Bausubstanz vor in Kraft treten der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.05.1994, in diesen Fällen gilt als Vollgeschoss, wenn 2/3 der Fläche eine lichte Raumhöhe von 2 m erreichen und die Voraussetzungen des § 49 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt erfüllt sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder

Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
3. die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9 Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m² Grundstücksfläche.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

a) den Erwerb der Erschließungsfläche,
b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
i) die Herstellung der Parkflächen,
j) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 –3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
b) die Stadt Wanzleben - Börde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

a) Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder ähnlichem Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
b) Die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
c) Die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
d) Die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Wanzleben - Börde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

a) die Parkflächen, die in Abs. 2 a), c) und d) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 12 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14 Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 und 8 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregeln

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
(3) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bottmersdorf vom 29.11.1995
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Domersleben vom 01.12.1999
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dreileben vom 19.05.2009
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Eggenstedt vom 01.10.2004
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Groß Rodensleben vom 29.06.1993
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hohendodeleben vom 25.11.1999, zuletzt geändert am 30.09.2004
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Klein Rodensleben vom 30.09.1993
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Seehausen vom 09.12.2004
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Wanzleben vom 25.05.2000, zuletzt geändert am 07.04.2005
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Klein Wanzleben vom 05.09.2005

Stadt Wanzleben – Börde, den 09.05.2014

Petra Hort
Bürgermeisterin - Siegel -

S A T Z U N G
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wanzleben – Börde für den Ortsteil Klein Germersleben

Aufgrund der § 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom
13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung für die Abrechnungseinheit Klein Germersleben über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

(1) Die Stadt Wanzleben - Börde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

(3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
   1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
   2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
   3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zu der Abrechnungseinheit gehören folgende Verkehrsanlagen:
1. Dorfstraße
2. Kirchstraße
3. Sarrewinkel
4. Im Oberdorf
5. Wanzlebener Weg
6. Feldstraße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
   1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
   2. die Freilegung der Flächen,
   3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
   4. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3,
   5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
      a) Randsteinen und Schrammborden
      b) Rad- und Gehwegen
      c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
      d) Beleuchtungseinrichtungen
      e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrs-anlagen
      f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
      g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind,
   6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Gemeindeanteil

(1) Die Stadt Wanzleben - Börde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Stadt Wanzleben – Börde für die Abrechnungseinheit Klein Germersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt **29,16 %.**

(3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf dem von der Stadt Wanzleben - Börde und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat. Sofern der der Stadt Wanzleben - Börde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von Ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Die jährlichen Investitionsaufwendungen werden auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in der Abrechnungseinheit liegenden Verkehrsanlagen besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung der Investitionsaufwendungen auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 45 m zu ihr verläuft,
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder,

Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauN-VO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
   a) sie ohne Bebauung sind, bei
      a)a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
      c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
   e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
   f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben 1,5 dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
      b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Kalenderjahres können von der Stadt Wanzleben - Börde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
(2) Die Vorausleistungen werden anteilig nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 12 Beitragsschuldner

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungs-recht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in der z.Z. gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Wanzleben - Börde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Wohngrundstücke
   a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
   b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 1.007,72 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.310 m² *(= 130 % der Durchschnittsfläche)* oder mehr beträgt.
   c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:

- bis 1.310 m² *(= 130% der Durchschnittsfläche)* die gesamte Fläche
- bei bis zu weiteren 1.310 m² wird die Grundstücksfläche mit 50% angesetzt
- die restliche Fläche wird mit 30% angesetzt.

d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

(2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab 1 : 1.000 über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II, der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 205 während der Dienstzeiten für die Dauer vom 18.06.2014 bis einschließlich 04.07.2014.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. März 1998, zuletzt geändert am 13. August 2001, außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 09.05.2014

Petra Hort -Siegel-
Bürgermeisterin

Finanzamt Haldensleben

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in den Gemarkungen

Seehausen Flur 7-10, Eggenstedt Flur 6-8, Eggenstedt-Seehausen Flur 11

werden in der Zeit vom 01.09.2014 -30.09.2014 in den Diensträumen des Finanzamtes Magdeburg offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Zu den Sprechzeiten des Finanzamtes Magdeburg, jedoch nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03904/482 -265).

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 31.10.2014 schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

15.05.2014 Brouër

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

(Brouër)

SACHSEN-ANHALT

Die Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Nr. 32/2014

Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:** Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitierung
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente"; Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

Di, 24.06., 09:00 – 17:00 Uhr, im Rathauskeller, Markt 1–2, 39164 Wanzleben-Börde

Veranstalter: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt,
Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Die einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer ist für (Folge-)Anträge noch bis zum 31. Dezember 2019 befristet.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.

PRESSEMITTEILUNG

Nichtamtlicher Teil

Anfängerturnier in Ziesar mit PSV Beteiligung

Am Samstag; dem 17. Mai 2014, fand in Ziesar an der A2 ein Ju Jutsu-Turnier für Anfänger statt.
Ausrichter war der Ju-Jutsu Verein Ziesar. Auch für die Verantwortlichen des Ju-Jutsu Vereins Ziesar war es eine Premiere. Zusammenfassend können wir feststellen, es ist ihnen gut gelungen. Der Wettkampfablauf sowie die Betreuung der Kämpfer und Trainer war sehr gut. Alle Beteiligten waren zufrieden.
Der PSV Wanzleben war mit 7 Ju Jutsuka angereist, um hier erste Erfahrungen im Wettkampfsport zu sammeln. Dabei waren Kilian Nehring, Florian Dahlke, Dominic Seidel, Jannis Kühne, Johannes Kunze, Nils Mucha, Leonie Röhrich.
Um 14:00 Uhr begannen die ersten Kämpfe, eine der ersten Kämpferinnen war Leonie Röhrich. Leonie konnte in zwei Gewichtsklassen kämpfen und hatte starke Gegnerinnen. Durch vorbildlichen Kampfgeist und technisch schon etwas überlegen, konnte Leonie alle ihre Gegnerinnen klar besiegen. Für ihren zweiten Wettkampf eine ausgezeichnete Leistung. Verdient zwei erste Plätze herzlichen Glückwunsch Leonie.
Unser Nesthäkchen Jannis Kühne hatte noch nie einen Wettkampf bestritten und sollte hier die ersten Erfahrungen holen. Jannis ist auch erst wenige Monate im Ju Jutsusport und war natürlich sehr aufgeregt. Aber er konnte in seinen Kämpfen schon ordentlich Punkten. Platz 4 für Jannis, herzlichen Glückwunsch.
Nils Mucha konnte nach anfänglichen Schwierigkeiten dann doch noch gut Punkten, Platz 3, herzlichen Glückwunsch.
Kilian Nehring, erst kurze Zeit im PSV und ohne Kampferfahrung, hat eine ansprechende Leistung gezeigt. Hervor zu heben ist, dass er die erlernten Techniken schon gut umsetzen konnte. Ein ordentliches Punktergebnis war die Folge. Platz 4, herzlichen Glückwunsch Kilian.
Johannes Kunze hatte einen ausgezeichneten zweiten Kampf, hier konnte er zum ersten Mal seine erlernten Techniken und sein Durchhaltevermögen zeigen. Weiter so, Johannes, Platz 4, herzlichen Glückwunsch.
Dominic Seidel und Florian Dahlke hatten das Pech, gleich im ersten Kampf aufeinander zu treffen. Dominic gewinnt nach Punkten. Nun hatten sich beide Kämpfer schon etwas ausgepowert und mussten dann innerhalb kürzester Zeit weitere Kämpfe absolvieren. Das ging natürlich zu Lasten der Qualität, aber mit Kampfgeist haben beide weiter gut gepunktet. Dominic Platz 2 und Florian Platz 4 herzlichen Glückwunsch.
Die mitgereisten Trainer/in Stefan Luther, Vivien Franz und Bernd Guradt haben hier wertvolle Hinweise für den weiteren Trainingsverlauf sammeln können.
Ein interessantes Turnier für Sportler und Trainer, welches wiederholt werden sollte.

Gruppeneinzelmeisterschaften Ost mit starker Beteiligung des PSV Wanzleben

Am 10.05.2014 fand in Brandenburg/Havel die Gruppeneinzelmeisterschaft Ost im Duo und Fighting statt, um die besten Kämpfer im Duo und Fighter aus den fünf ostdeutschen Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt für die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften zu ermitteln. Aus Sachsen-Anhalt waren 55 Teilnehmer aus Magdeburg, Schönebeck, Aschersleben, Bernburg, Naumburg, Wanzleben und Zeitz am Start. Die erfreuliche Bilanz ist, dass sich 13 Fighter und alle Duo-Teams aus Sachsen-Anhalt für die Deutsche Meisterschaft qualifiziert haben. Es gab hochwertige Kämpfe in allen Alters- und Gewichtsklassen zu sehen.
In der Mannschaftswertung erreichte Sachsen-Anhalt den ersten Platz vor Sachsen, Brandenburg, Thüringen und Berlin.
In der Vereinswertung schaffte es der 1. JJV Schönebeck auf Platz Eins aller ostdeutschen Vereine.
Vom PSV Wanzleben hatten sich 5 Ju Jutsuka bei der Landesmeisterschaft Sachsen-Anhalt qualifiziert und konnten so die Mannschaft von Sachsen-Anhalt verstärken.
Vivien Franz, Katrin Apel, Max Wendt, Florian Dahlke und Dominic Seidel waren vom PSV Wanzleben mit dabei.
Nach Meinung von Stefan Luther, Trainer unserer Ju Jutsuka, hatten unsere Kämpfer hochklassige Gegner, konnten sich aber größtenteils durchsetzen.

Katrin Apel Platz 1, qualifiziert zur Deutschen Meisterschaft
Max Wendt Platz 3, qualifiziert zur Deutschen Meisterschaft
Florian Dahlke Platz 3, qualifiziert zur Deutschen Meisterschaft
Dominic Seidel Platz 4, qualifiziert zur Deutschen Meisterschaft
Vivien Franz kampflos, qualifiziert zur Deutschen Meisterschaft

Ein toller Erfolg für den PSV Wanzleben. Herzlichen Glückwunsch an alle Aktiven und an das Trainerteam.

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Wanzleben

Juni

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
17.06.	Besichtigung der neuen Dauerausstellung „paläon“ in Schöningen und anschließendes Kaffeetrinken im Orangerie-Café in Harbke	BRH-Seniorenverband
26.06.	Sommerfestreise zur „Parkgaststätte“ Falkenhain mit einer drei See-Rundfahrt, Mittagessen,Kaffee, Kuchen	Sozialverband Wanzleben
18.06.	10:14 Uhr, Blutspende	Tenne

Juli

Jeden Montag	14:00 Uhr, Kartenspiele	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Mittwoch	14:00 Uhr, Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:30 Uhr, Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	10:30 Uhr, Chor	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Sport	Volkssolidarität Wanzleben
	täglich Schwimmen im Spaßbad	Volkssolidarität Wanzleben
09.07.	Theater Bierer Berg	Volkssolidarität Wanzleben
17.07.	14:00 Uhr, Sommerfest	Volkssolidarität Wanzleben

Agilityclub Wanzleben,
Abt. Hundesport im Polizeisportverein Wanzleben 1990 e. V.

4. Garten- und Handwerkermesse im Schloß Bahrendorf

Am 10. und 11. Mai fand in Bahrendorf die 4. Garten- und Handwerkermesse statt. Anlässlich der Messe wurden die Hundesportfreunde des Agilityclub Wanzleben von der Geschäftsleitung des Schlosses Bahrendorf eingeladen um im Rahmen des Veranstaltungsplanes mit ihren Hunden sportliche Vorführungen zu zeigen. Am Samstag unterhielten die Hundesportler die Zuschauer mit kleinen Programmen. So zeigten die Hunde wie sie einen Mini-Tunneldurchlauf Agilityparcours abliefen. Dabei mussten die Hunde durch einen fünf Meter langen Tunnel laufen und einen Laufsteg überlaufen. Aufgestellte Meterhürden waren zu überspringen oder durch Kegel und Stangen sind die Hunde im Slalom gelaufen. Kleine Hundetriks brachten die Zuschauer zum Staunen.
Damit diese Übungen mit unseren Hunden überhaupt vorgeführt werden können, müssen die Hunde in einem guten Gehorsam stehen. Ein Sportfreund zeigte mit seinem Hund einige Gehorsamsübungen.
Dazu gehören zum Beispiel die Leinenführigkeit, Freifolge, Sitz- und Platzübung sowie die Stehübung.
Mit unseren Welpen und Junghunden haben wir am Sonntag, den 11. Mai einige Elemente aus der Arbeit in der Welpenstunde vorgeführt. Ziel der Welpenstunde ist es, einen gut sozialisierten Hund zu seinen Artgenossen und eine gute Mensch-Hund-Beziehung aufzubauen. Als erstes ließen wir die Welpen und Junghunde kontrolliert und frei auf einer eingezäunten Fläche laufen. Hier konnten sie sich so richtig austoben und spielerisch die Festlegung der Rangordnung untereinander üben. Praxisbezogen zeigten wir dann, wie wir die Erziehung und Ausbildung der jungen Hunde einleiten und durchführen.
Nicht nur unsere Hunde waren mit Begeisterung dabei, auch die Zuschauer fanden großen Gefallen an der Vorführung.

Unterordnungsübungen

Ablage der Hunde in der Gruppe

Unsere Trainingszeiten für den Hundesport:

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:
mittwochs: ab 18.00 Uhr
samstags: ab 16:00 Uhr

Die Welpenspielstunde findet sonntags ab 9:00 Uhr statt.
Die Welpenstunde ist sonntags ab 10:00 Uhr.
Die Junghundstunde beginnt samstags ab 15:00 Uhr.

Wer mit seinem Hund einmal schnuppern möchte, kann dies zu den o.g Übungszeiten gern tun. Schauen Sie doch einmal vorbei. Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in **der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Straße 25a** (Nähe E-Center = Einkaufsmarkt Wanzleben) statt. Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz (Tel. 039209 / 2279) ab.

Weitere Informationen und Termine des Agilityclub finden Sie auch im Internet unter:

www.psv-wanzleben.de oder www.agilityclub-wanzleben.de

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Juni

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
21.06.	15:00 Uhr, Konzert	Innenhof Pflegeheim
23.06.	14:00 Uhr, Sommerfest Seniorenklub	Grundschule

Juli

jeden Montag	19:30 Uhr, Übungsabend Frauenchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Mittwoch	18:00 Uhr, Dienstabend der FF Kl. Wzl.	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
jeden Donnerstag	20:00 Uhr, Übungsabend Männerchor	FF-Gerätehaus Kl. Wzl.
05.07.	14:00 Uhr, 12. Schwimmbadfest	Schwimmbad
06.07.	14:00 Uhr, Familienangeln	Meyendorf
07.07.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Sportlerheim
10.07.	19:30 Uhr, Vorstandssitzung SG „Empor“	Sportlerheim
16.07.	08:00 Uhr, Piratenfest der Grundschule	Grundschule

Veranstaltungen der Ortschaft Stadt Seehausen

Juni

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein

Juli

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein

jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
09.07.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Friedensplatz 9 (Anbau „Zur Sonne“)

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Juni

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frausportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Juli

jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Seniorensportgruppe	Turnhalle
jeden Montag	19:30 - 21:00 Uhr	Frausportgruppe des Domersleber SV e. V.	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 Uhr	Kartenspielen – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 Uhr	Handarbeit – Volkssolidarität	Kulturhaus
jeden Donnerstag	19:00 Uhr	Übungsschießen, Schützenverein Domersleben	Schafstall
ersten Dienstag	19:30 Uhr	Vorstandssitzung Domersleber SV e. V.	Lindenkrug
letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
01.0.7.2014	14:00 – 16:00 Uhr	Volkssolidariät – Vortrag	Kulturhaus
09.07.2014	19:30 Uhr,	Ortschaftsratssitzung	Kulturhaus

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Juli

10.07.2014	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Gemeindezentrum
11.07.2014	17:00-19:30 Uhr, Blutspende	Gemeindezentrum

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Juni

Jeden 1. Montag im Monat	15:00–16:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen

Juli

Jeden 1. Montag im Monat	16:00–18:00 Uhr, Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
03.07.	17:00-19:30 Uhr Blutspende	FF Gerätehaus

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

Juni

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Juli

jeden ersten Montag	14:30 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germersleben

Veranstaltung der Ortschaft Eggenstedt

Juli

11.07.	19:30 Uhr, Ortschaftsratssitzung	An der Hauptstraße 31 (Feuerwehrgerätehaus)

Veranstaltung der Ortschaft Dreileben

Juli

08.07.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Neue Hauptstraße 1

Veranstaltung der Ortschaft Remkersleben

Juli

08.07.	19:00 Uhr, Ortschaftsratssitzung	Lange Hauptstraße 17

Herzlichen Glückwunsch

Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Juli 2014 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf/ Klein Germersleben

am 01.07. Huth, Eva	zum 78.
am 02.07. Kühn, Marianne	zum 92.
am 13.07. Zink, Karl	zum 72.
am 14.07. Weigert, Renate	zum 72.
am 20.07. Götze, Brigitte	zum 86.
am 21.07. Borchardt, Heinz	zum 87.
am 21.07. Zaretzke, Jutta	zum 76.
am 27.07. Hentschel, Sigrid	zum 85.

Domersleben

am 01.07. Bedau, Horst	zum 81.
am 01.07. Ebermann, Bernd	zum 70.
am 05.07. Bartels, Lisette	zum 84.
am 05.07. Dietrich, Rüdiger	zum 73.
am 06.07. Seidel, Jeannette	zum 80.
am 06.07. Schröper, Marlies	zum 74.
am 09.07. Koch, Katharina	zum 85.
am 12.07. Lüning, Vera	zum 80.
am 13.07. Schröper, Gerhard	zum 81.
am 14.07. Thiele, Hartmut	zum 73.
am 15.07. Voigt, Karl	zum 87.
am 22.07. Schellhase, Ernst	zum 84.

Dreileben

am 04.07. Voigt, Rita	zum 73.
am 16.07. Köhler, Georg	zum 79.
am 21.07. Stiemer, Günther	zum 77.
am 26.07. Mattig, Sonja	zum 83.
am 26.07. Diestel, Detlef	zum 71.
am 28.07. Deike, Erika	zum 71.
am 30.07. Voigt, Wolfgang	zum 72.
am 31.07. Wilke, Reinhard	zum 76.

Eggenstedt

am 06.07. Besecke, Helmut	zum 73.
am 07.07. Hosang, Edith	zum 77.
am 11.07. Beck, Margarete	zum 90.
am 21.07. Lüttschwager, Horst	zum 80.
am 29.07. Pietsch, Elisabeth	zum 80.
am 31.07. Voigt, Axel	zum 79.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 05.07. Wartenberg, Margit	zum 75.
am 10.07. Groß, Christa	zum 83.
am 14.07. Harder, Günter	zum 80.
am 15.07. Heidecker, Erich	zum 78.
am 20.07. Nachtweide, Vera	zum 79.
am 24.07. Hollburg, Hans Joachim	zum 77.
am 25.07. Schoppe, Rosemarie	zum 75.
am 26.07. Knebel, Ursula	zum 81.

Hohendodeleben

am 01.07. Wagner, Doris	zum 72.
am 02.07. Klinnert, Ingeborg	zum 79.
am 02.07. Spieß, Irmtraud	zum 74.
am 04.07. Matz, Horst	zum 71.
am 06.07. Döring, Elfriede	zum 74.
am 06.07. Vogel, Margit	zum 70.
am 08.07. Lüning, Heinz	zum 87.
am 09.07. Mensing, Anni	zum 91.
am 10.07. Dammering, Ernst-Uwe	zum 71.
am 12.07. Lücke, Rainer	zum 75.
am 13.07. Bierstedt, Rolf	zum 73.
am 13.07. Krüger, Joachim	zum 71.
am 14.07. Hanke, Helmut	zum 71.
am 18.07. Berheine, Hanna	zum 79.
am 18.07. Kadanik, Ingrid	zum 77.

am 21.07. Franke, Gisela	zum 87.
am 22.07. Herms, Hanna	zum 89.
am 23.07. Pausch, Hans	zum 85.
am 24.07. Ackermann, Inge	zum 87.
am 26.07. Weidig, Hildegard	zum 73.
am 27.07. Schneider, Josef	zum 78.
am 28.07. Weidig, Kurt	zum 74.
am 29.07. Coerdt, Doris	zum 76.

Klein Rodensleben

am 02.07. Kahle, Elfriede	zum 79.
am 06.07. Nawrocki, Helga	zum 86.
am 10.07. Nielebock, Manfred	zum 80.
am 13.07. Liebzeit, Erhard	zum 75.
am 14.07. Rohde, Lieselotte	zum 85.
am 21.07. Richter, Gerhard	zum 75.
am 30.07. Müller, Gerold	zum 78.
am 31.07. Hermann, Erika	zum 81.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.07. Ulbel, Anna	zum 93.
am 01.07. Schell, Franziska	zum 84.
am 01.07. Standfuß, Irmgard	zum 84.
am 01.07. Standfuß, Lieselotte	zum 79.
am 05.07. Simon, Christa	zum 78.
am 05.07. Wipper, Irene	zum 77.
am 06.07. Wendorf, Ute	zum 73.
am 07.07. Gerlinger, Waltraud	zum 83.
am 08.07. Pfennigsdorf, Horst	zum 83.
am 09.07. Sonderhof, Horst	zum 73.
am 10.07. Lange, Elisabeth	zum 95.
am 10.07. Hirschfeld, Vera	zum 80.
am 12.07. Kaiser, Edith	zum 71.
am 13.07. Baumgarten, Werner	zum 78.
am 15.07. Weiß, Erika	zum 73.
am 15.07. Liedert, Rudi	zum 72.
am 15.07. Kanz, Inge	zum 71.
am 16.07. Halley, Ella	zum 92.
am 16.07. Liehr, Wilfried	zum 70.
am 17.07. Pilz, Hannelore	zum 78.
am 19.07. Zümpel, Günter	zum 78.
am 21.07. Stoltmann, Anna	zum 92.
am 22.07. Richter, Klaus	zum 74.
am 23.07. Schmidt, Herbert	zum 80.
am 23.07. Siewert, Silvia	zum 74.
am 24.07. Bußmann, Sibylle	zum 75.
am 25.07. Bachmann, Edeltraut	zum 82.
am 26.07. Reichert, Georg	zum 91.
am 26.07. Werner, Sigrid	zum 81.
am 26.07. Albrecht, Ursula	zum 71.
am 27.07. Lehmann, Christel	zum 75.
am 27.07. Drosihn, Käthe	zum 73.
am 29.07. Böhlk, Manfred	zum 71.
am 31.07. Scheibler, Renate	zum 77.
am 31.07. Nielebock, Claus-Dieter	zum 72.
am 31.07. Gröhn, Rainer	zum 71.

Stadt Seehausen

am 03.07. Burba, Horst	zum 74.
am 04.07. Pichota, Christine	zum 80.
am 05.07. Böhnke, Wolfgang	zum 82.
am 05.07. Weihe, Gerhard	zum 77.
am 07.07. Nimmergut, Ruth	zum 81.
am 10.07. Jahn, Ursula	zum 78.
am 10.07. Röder, Hannelore	zum 71.
am 11.07. Oeltze, Horst	zum 80.
am 11.07. Ruppert, Rudolf	zum 74.
am 11.07. Bock, Christa	zum 73.
am 11.07. Murawski, Karl-Heinz	zum 71.
am 12.07. Rieck, Ingeborg	zum 84.
am 14.07. Göthling, Hildegard	zum 75.
am 14.07. Mietzsch, Joachim	zum 70.
am 16.07. Friedrich, Gerda	zum 77.
am 16.07. Roeber, Walter	zum 71.
am 17.07. Siebert, Ernst-Wilhelm	zum 73.
am 17.07. Kohnert, Werner	zum 72.
am 25.07. Lörke, Werner	zum 81.
am 25.07. Langhammer, Marita	zum 70.
am 26.07. Nickel, Elise	zum 89.
am 27.07. Richter, Karl	zum 76.
am 29.07. Pankonin, Rolf	zum 77.
am 31.07. Riemann, Lieselotte	zum 83.

Stadt Wanzleben/ Schleibnitz/ Blumenberg/ Buch/ Stadt Frankfurt

am 02.07. Lawerentz, Ursula Annemarie	zum 91.
am 02.07. Rohrberg, Elisabeth	zum 85.
am 02.07. Wegner, Erika	zum 85.
am 02.07. Schindler, Reinhardt	zum 70.
am 04.07. Mechta, Elly	zum 87.
am 04.07. Braune, Karl Heinz	zum 84.
am 04.07. Hermes, Erika	zum 73.
am 05.07. Busse, Jutta	zum 82.
am 05.07. Flockenhaus, Gisela	zum 80.
am 05.07. Wartner, Ursula	zum 77.
am 06.07. Meyer, Ruth	zum 79.
am 06.07. Sasse, Margot	zum 78.
am 06.07. Bierwirth, Ilse	zum 73.
am 07.07. Schindler, Otto	zum 81.
am 07.07. Lüdde, Wolfgang	zum 75.
am 08.07. Hedenius, Rosemarie	zum 79.
am 10.07. Unger, Reinhard	zum 76.
am 11.07. Heinecke, Gudrun	zum 78.
am 11.07. Zeise, Ruth	zum 78.
am 11.07. Fuhrmann, Rudolf	zum 75.
am 11.07. Braune, Irmtraud	zum 71.
am 12.07. Gleisberg, Paul	zum 90.
am 12.07. Spauke, Ursula	zum 80.
am 14.07. Röhr, Erika	zum 82.
am 15.07. Hörnecke, Ingeborg	zum 73.
am 15.07. Jokel, Manfred	zum 72.
am 16.07. Junghans, Edelgard	zum 78.
am 16.07. Dietrich, Jutta	zum 74.
am 17.07. Kärsten, Marie Louise	zum 84.
am 17.07. Wlodarczyk, Giesela	zum 84.
am 18.07. Matthias, Wiltrud	zum 93.
am 18.07. Zeiske, Wolfgang	zum 83.

am 18.07.	Lingner, Margarete	zum 81.	am 25.07.	Schulz, Dieter	zum 76.
am 19.07.	Haase, Erika	zum 89.	am 26.07.	Klinder, Wera	zum 81.
am 20.07.	Seeling, Gertrud	zum 78.	am 27.07.	Spiegel, Ilse	zum 88.
am 20.07.	Freyer, Rita	zum 74.	am 27.07.	Dr. Junghans, Erhard	zum 77.
am 21.07.	Pohlmann, Rudi	zum 81.	am 28.07.	Block, Karin	zum 80.
am 21.07.	Fuhrmann, Irene	zum 73.	am 28.07.	Klein, Heinz	zum 72.
am 22.07.	Stoll, Karl-Heinz	zum 74.	am 29.07.	Egeling, Gerda	zum 87.
am 23.07.	Jentzsch, Werner	zum 86.	am 29.07.	Schick, Helene	zum 84.
am 23.07.	Deichsel, Edeltraud	zum 79.	am 30.07.	Spohn, Egon	zum 78.
am 23.07.	Schigg, Horst	zum 77.	am 31.07.	Niemann, Rita	zum 84.
am 24.07.	Lautsch, Elvira	zum 77.			
am 24.07.	Peschek, Rudolf	zum 77.			
am 24.07.	Becker, Josefina	zum 73.			

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Sankt Jacobi Wanzleben Groß Rodensleben/Hemsdorf, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 16. 06. bis 16. 07. 14

Juni

Mo	16. 06.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	17. 06.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Wanzleben
Mi	18. 06.	16:00 Uhr	Kinderkirche in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	22. 06.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Wanzleben
Mo	23. 06.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	24. 06.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	25. 06.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
Sa	28.06.	17:00 Uhr	„Frühlingssingen“ mit dem Ensemble „4 voices“ in Wanzleben
So	29. 06.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		14:00 Uhr	Jubelkonfirmation in Hohendodeleben
Mo	30. 06.	14:30 Uhr	Kinderkirche in Hohendodeleben
		17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben

Juli

Di	01. 07.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Wanzleben
Mi	02. 07.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	06. 07.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:30Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Wanzleben
Mo	07. 07.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Hohendodeleben
Di	08. 07.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Wanzleben
Mi	09. 07.	14:30 Uhr	Nachmittagskreis in Wanzleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben
So	13. 07.	09:15 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		10:30 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	14. 07.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	15. 07.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
		17:00 Uhr	Christenlehre in Wanzleben
Mi	16. 07.	16:00 Uhr	Kinderkirche in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelstunde in Groß Rodensleben

Leistungsspange der Jugendfeuerwehr

Am Sonnabend, 17.05.2014, traten 9 Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Stadt Wanzleben - Börde die Reise nach Stendal an. Dort fand die diesjährige Abnahme für die Leistungsspange der Jugendfeuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt statt. Die Leistungsspange ist das höchste Leistungsabzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr. An den Start gingen in diesem Jahr 11 Jugendfeuerwehrgruppen aus unserem Bundesland. Die Mannschaft der Stadt Wanzleben – Börde bildeten 4 Jugendliche der JF Wanzleben (Laura Haufe, Michél Justin Blenk, Tizian Belger, Steve Tümme), 3 Mitglieder der Jugendfeuerwehr aus Hohendodeleben (Tizian Adler, Tobias Thiers, Cedric Mandel) und 2 Nachwuchsbrandschützer aus Zuckerdorf Klein Wanzleben (Philipp Meckel, Philipp Rauth). Da das Leistungsniveau bei diesem Wettkampf sehr hoch ist und die Gruppenleistung im Vordergrund steht, mussten sich die genannten Kameraden in der Vorbereitungsphase für die Teilnahme stadtintern qualifizieren. Anschließend folgten regelmäßige Ausbildungen, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben sich im Team zu finden.
Mit diesem engagierten Team stellte die Stadt Wanzleben – Börde die einzige Mannschaft des Landkreises Börde.
Die Mädchen und Jungen mussten im Gruppenverband fünf Einzelprüfungen bestehen. Die Leistung des Einzelnen wurde somit immer als Beitrag für den Gesamterfolg der Gruppe gewertet. Teamleistung war also gefragt. Die Gruppe bestand die Disziplinen Kugelstoßen und den Staffellauf über 1.500 Meter mit den geforderten Leistungen. Anschließend absolvierten die Gruppenmitglieder gemeinsam den Feuerwehrwissenstest erfolgreich. Spannend wurde es bei der 4. Übung. Gleich zu Beginn der Schnelligkeitsübung, bei der 8 C-Schläuche in möglichst kurzer Zeit ohne Schlauchverdreher quer über den Sportplatz zu verlegen sind, stürzte Tizian Adler von der Jugendfeuerwehr Hohendodeleben und zog sich eine leichte Verletzung am Knie zu. Er kämpfte aber mit Unterstützung der Gruppe weiter, so dass die vorgegebene Zeit deutlich unterschritten wurde und die Aufgabe noch mit einem guten Ergebnis erfüllt werden konnte. Bei der abschließenden Übung haben sich alle nochmals voll konzentriert und den vorzutragenden Löschangriff zur Zufriedenheit der Wertungsrichter absolviert. Alle Übungen konnten so durch die gute Mannschaftsleistung erfolgreich abgeschlossen werden. Der gute Gesamteindruck, der ebenfalls mit in die Wertung einfloss, rundete das disziplinierte Auftreten der Jugendfeuerwehr bei dieser Leistungsbewertung ab.
Das Ergebnis am Ende dieses anstrengenden Tages hieß somit: alle Teilnehmer haben den Leistungstest mit Erfolg bestanden und wurden mit der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr ausgezeichnet. Die jungen Brandschützer haben aber auch die Erkenntnis mitgenommen, dass sich Leistung lohnt und ohne kontinuierliche Arbeit im Vorfeld dieses Ziel nicht hätte erreicht werden können. An dieser Stelle muss auch die Arbeit der Jugendwarte Christin Bedau, Janine Werner, Rainer Lux und Marcus Drebenstedt gewürdigt werden, die ihre Jugendlichen ständig motiviert und vorangetrieben haben, um nun gemeinsam diesen Erfolg genießen zu können.

Schmunzelecke
Axel bietet die selbst gemalten Bilder in seinem Haus zum Verkauf an.
Sein Freund fragt: " Hast du schon Umsatz gemacht?" – „Und wie, ich habe die Stereoanlage, die Tischleuchte und meinen Sessel verkauft."

Informationen zur Ausgabe der Amtsblätter

von nachfolgenden Einrichtungen kann das Amtsblatt abgeholt werden:

Bottmersdorf
- Arztpraxis

Domersleben
- Kulturhaus, Martin-Selber-Straße 4
- Friseur Müller, Dr.-J.-R-Becher-Straße 9
- Friseur Hammerschmidt, Wiesenblick 2
- Friseur Freke, Martin-Selber-Straße 19
- Gaststätte Siefert, Krugberg 17
- Hofladen Tautz, Unter den Linden 4
- Bäckerei Rockmann, G.-Hauptmann-Straße

Dreileben
- Ortsbürgermeisterbüro, Bördestraße 17
- Arztpraxis, Neue Hauptstraße 1

Eggenstedt
- Frau Hölzel, Waren des täglichen Bedarfs, An der Hauptstraße 42

Groß Rodensleben
- Ortsbürgermeisterbüro, Bauernstraße 18
- Fleischerei Hannemann, Spielstraße 5
- Friseur, Zur Magdeburger Straße 26
- Blumenecke Schneider, Zur Magdeburger Straße 1
- Kita „Bussi Bär", Zur Magdeburger Straße 52
- Pfarrhaus, Lange Straße 3

Hohendodeleben
- Gemeindezentrum, Matthissonstraße 13
- Kita „Sonnenschein", Kleine Straße 32

Klein Rodensleben
- Ortsbürgermeisterbüro, Am Teich 5
- Gaststätte „Zur Kastanie", Bauernende 1
- Lebensmittelgeschäft Harms, Krugstraße 1

Seehausen
- Bördebuchhandlung, Am Markt 1
- Orthopädieschuhtechnik R. Diefert, Albert-Nußbaum-Straße 19
- DRK Begegnungsstätte, Friedensplatz 11
- Bäckerei/Fleischerei, Breiter Weg 34

Wanzleben
- Rathaus, Markt 1 – 2
- Bibliothek, Raßbachplatz 1
- DRK, Lindenpromenade 14
- Konditorei Trieb

Zuckerdorf Klein Wanzleben
- Rathaus, Alte Hauptstraße 39
- Bäckerei, Rabbethgestraße 7
- Landambulatorium, Lindenallee 48
- Quelle-Agentur, Lotto, Rabbethgestraße 3
- Kita "Zwergenland" Remkersleben, Alte Dorfstraße 3

IMPRESSUM
Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau
Herausgeber: Stadt Wanzleben – Börde
Das Amtsblatt erscheint monatlich.
Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.
Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
06/14
Herstellung: Stadt Wanzleben – Börde